

MAX-JOSEF-STIFT

**Sprachliches und Musisches Gymnasium
für Mädchen
mit Internat und Tagesheim**



Mühlbauerstraße 15
81677 München
Telefon: (089) 99 84 35 – 0, – 115
Telefax: (089) 99 84 35 – 155
E-mail: sekretariat@maxjosefstift.de
internat@maxjosefstift.de

Aufgrund der Tatsache, dass Gymnasium und Internat Max-Josef-Stift nur für Mädchen offen sind, trifft folgender Paragraf nur bedingt zu: §11, Abs. 2

In den Ergänzungen zur Internatsordnung (siehe Anlage 1, nach der Internatsordnung, Seite 10-11), die als Hausordnung zu sehen sind und das Zusammenleben regeln, wird für den oben genannten Paragrafen eine situativ-angepasste Regelung getroffen (unter 6.).

Die Tagesheimordnung für das Max-Josef-Stift findet sich in Anlage 2 (Seiten 12-13).

München, ab 01.01.2022

INTERNATSORDNUNG

für das

Gymnasium Max-Josef-Stift München

Sprachliches und Musisches Gymnasium
für Mädchen

Öffentliche Internatsschule mit Tagesheim

Inhaltsübersicht

I. Vorwort

II. Die Internatsgemeinschaft

A) Allgemeine Voraussetzungen des Zusammenlebens

B) Grundregeln der Internatsordnung

III. Studium

IV. Freizeit

V. Der Erziehungsauftrag

VI. Bekanntmachung, Inkrafttreten

I. Vorwort

Das Internat will seinen Schülerinnen ein Heim bieten, in dem sie sich, betreut von ihren Lehrkräften und Erzieher*innen, wohl fühlen. Sie sollen ihre schulischen Pflichten erfüllen und das Ausbildungsziel erreichen können. Dabei erhalten sie von den im Internat tätigen Erzieher*innen qualifizierte Hilfe. Das von Maria Montessori formulierte "Hilf mir, es selbst zu tun!" ist Verpflichtung und Angebot zugleich.

Die vielfältigen Freizeitangebote dienen der Erholung, dem sportlichen Ausgleich sowie der kulturellen Bildung unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungsrichtung und individueller Neigungen. Unsere Schülerinnen sollen sich so innerhalb der Gemeinschaft zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Persönlichkeiten entwickeln, die fähig und willens sind, als verantwortungsbewusste Bürgerinnen in einer demokratischen Gesellschaft zu leben.

Diese Ausbildungs- und Erziehungsziele sowie das Leben in einer und für eine Gemeinschaft, erfordern unabhängig vom Alter der Schülerin gewisse Regelungen des Zusammenlebens, die in dieser Internatsordnung festgelegt sind.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Internatsschule und Eltern ist unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit des Internates.

Tagesheimschülerinnen gehören während ihres täglichen Aufenthalts im Internat zur Internatsgemeinschaft. Die Internatsordnung gilt für sie in gleicher Weise wie für die Internatsschülerinnen, soweit sie nicht ausdrücklich anderes bestimmt oder offensichtlich nicht zutreffend ist.

II. DIE INTERNATSGEMEINSCHAFT

A) ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS

§ 1 Grundsätze

(1) Alle Schülerinnen bilden eine Gemeinschaft. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Verpflichtung zu Ordnung, Achtung des anderen in gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Selbstverantwortung.

(2) Alle Internatsschülerinnen müssen sich bewusst sein, dass sie durch ihr Auftreten und ihr Verhalten das Ansehen ihrer Schule mitbestimmen. Es wird erwartet, dass sie sich höflich und hilfsbereit benehmen; die Älteren sollen den Jüngeren ein gutes Beispiel geben. Auf § 25(4) und § 12(4) dieser Internatsordnung wird ausdrücklich verwiesen.

(3) Alle Schülerinnen sollen sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Internatslebens betätigen.

§ 2 Religiöses Leben

Das religiöse Leben im Internat wird von christlichen Grundsätzen getragen, ist jedoch nicht auf eine bestimmte Konfession ausgerichtet. Den Schülerinnen wird empfohlen, den religiösen Verpflichtungen ihres Bekenntnisses nachzukommen.

§ 3 Politisches Leben

Die Erziehung erfolgt im Sinne der demokratischen Grundwerte. Lehrkräfte, Erzieher*innen und Schülerinnen haben sich innerhalb des Internatsschulbereichs jeglicher parteipolitischer Betätigung zu enthalten.

§ 4 Schülervvertretung

Unbeschadet der für den Bereich der Schule zuständigen Schülermitverantwortung kann auch eine Vertretung der Internatsschülerinnen eingerichtet werden.

B) GRUNDREGELN DER INTERNATSORDNUNG

§ 5 Tagesablauf

- (1) Der Tagesablauf wird von der Internatsleitung nach den Erfordernissen von Schule und Internat verbindlich geregelt.
- (2) Für die Tagesheimschülerinnen kann die Schulleitung einen von der allgemeinen Regelung abweichenden Tagesablauf festsetzen.
- (3) Für den harmonischen Tagesablauf in Schule und Internat ist es erforderlich, dass die Schülerinnen die festgelegten Zeiten unbedingt einhalten. Sie sind verpflichtet, an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen. Ausnahmen kann nur die Internatsleitung zulassen.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung; Umweltbewusstsein

- (1) Jede Schülerin ist mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung im Internat. Sie kann zu kleinen Diensten, die das Gemeinschaftsleben erfordert, herangezogen werden.
- (2) Jede Schülerin ist verpflichtet, sich umweltbewusst zu verhalten (Energiesparen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung usw.).
- (3) Körperpflege ist eine notwendige Voraussetzung für das Leben in der Gemeinschaft. Die Kleidung soll sauber, ordentlich und zweckmäßig sein.

§ 7 Krankheit, Medikamente

- (1) Wer sich krank fühlt, hat dies unverzüglich zu melden und sich gegebenenfalls auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung zu unterziehen.
- (2) Den Anordnungen des Arztes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Besitz und Verwendung von Medikamenten sind nur erlaubt, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Internatsleitung unterrichtet ist. Jede Weitergabe von Medikamenten an Mitschülerinnen ist streng untersagt.

§ 8 Besuche

- (1) Eltern und Angehörige können die Schülerin nach vorheriger Anmeldung bei der Internatsleitung außerhalb der Unterrichts- und Studierzeit im Internat besuchen, sofern für diese Zeit kein Gemeinschaftsprogramm vorgesehen ist.
- (2) Besuche anderer Personen im Internatsbereich bedürfen der Genehmigung der Internatsleitung.

§ 9 Verhalten im Alarmfall

Das Verhalten der Schülerin im Alarmfall ist durch den Alarmplan geregelt, der am Schwarzen Brett aushängt. Den Anordnungen des Internatspersonals sowie der Feuerwehr und der Sicherheitsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10 Raumverteilung, Zimmerordnung

- (1) Die Belegung der Wohnbereiche und Zimmer erfolgt durch die Internatsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Bereich oder Zimmer besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, soweit keine pädagogischen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die Internatsleitung kann bei Bedarf die Belegung der Bereiche und Zimmer ändern.

(2) Die Internatsbereiche sind ausreichend und zweckmäßig eingerichtet. Die Schülerinnen sollen daher nur die von der Internatsschule geforderte oder empfohlene persönliche Ausstattung in das Internat mitbringen. Das Mitbringen von zusätzlichen Gegenständen wie Möbeln, Teppichen usw. ist in jedem Fall durch die Internatsleitung genehmigungspflichtig. Das Internat übernimmt keinerlei Haftung für evtl. entstehende Schäden an diesen Gegenständen.

(3) Innerhalb dieses Rahmens können die Schülerinnen ihre Zimmer mit Genehmigung der Internatsleitung zusätzlich selbst ausgestalten. Der Zimmerschmuck darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder undemokratische Tendenzen aufweisen. Wände und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.

4) Die Bewohnerinnen eines Zimmers sind verpflichtet, dieses in Ordnung zu halten und den Dienst des Reinigungspersonals nicht zu erschweren.

(5) Bei der Abreise in die Sommerferien ist § 26 Abs. 5 zu beachten.

§ 11 Aufenthalt in anderen Bereichen

(1) Das Betreten der Wirtschaftsräume (z.B. Küche) und der Wohnbereiche des Personals ist untersagt.

(2) Männlichen Besuchern ist das Betreten der Wohnbereiche der Mädchen ohne Zustimmung der Internatsleitung untersagt.

(3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.

§ 12 Wertsachen, Geld

(1) Für das Privateigentum der Schülerin kann seitens des Internates keine Haftung übernommen werden.

(2) Das Mitbringen von Wertgegenständen oder größeren Geldbeträgen ist nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen unerwünscht; gegebenenfalls können sie bei der Internatsleitung hinterlegt werden.

(3) Das Ausleihen von Geld und Wertsachen (auch teuren Kleidungsstücken) sowie der Verkauf von Gegenständen aller Art unter Schülerinnen ist nicht gestattet.

(4) Diebstahl ist eine strafrechtlich relevante Verfehlung. Diebstahl innerhalb der Internatsschule ist darüber hinaus ein besonders schwerer Verstoß gegen Internatsordnung und Internatskameradschaft. Diebstahl außerhalb der Internatsschule (z.B. Ladendiebstahl) schädigt das Ansehen der Internatsschule in der Öffentlichkeit schwer. Dies gilt auch dann, wenn geringfügige Geldbeträge oder geringwertige Gegenstände entwendet werden. Jeder Diebstahl hat daher in der Regel die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge.

§ 13 Elektrogeräte

(1) Elektrische Geräte, gleich welcher Art, ausgenommen Rasierapparate und Haartrockner, dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung mitgebracht oder in Betrieb gesetzt werden.

Alle Elektrogeräte und die verwendeten Kabelverbindungen und -Anschlüsse müssen den allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen (VDE - Prüfzeichen).

(2) Hifi-Geräte, deren Betrieb von der Internatsleitung genehmigt wurden, dürfen nur während der Freizeit und nur mit Zimmerlautstärke benützt werden. Für die amtliche Zulassung hat die Besitzerin selbst zu sorgen.

- (3) Grundsätzlich nicht gestattet ist das Mitbringen von Fernsehern, für Computer bedarf es in jedem Falle der Genehmigung durch die Internatsleitung.
- (4) Alle eigenmächtigen Reparaturen und Änderungen an elektrischen Geräten und Leitungen sind untersagt. Die Internatsleitung ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte oder veränderte elektrische Geräte und Installationen bis zur nächsten Heimreise in Verwahrung zu nehmen.
- (5) Tagesheimschülerinnen ist es untersagt, elektrische Geräte, gleich welcher Art, mitzubringen.
- (6) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.

§ 14 Kraftfahrzeuge, Trampen, Fahrräder

- (1) Minderjährigen Schülerinnen, die der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht der Internatsschule unterliegen, ist es wegen der Gefährdung im Straßenverkehr, insbesondere durch jugendliche Fahrzeuglenker, verboten, bei anderen Schüler*innen in bzw. auf Kraftfahrzeugen aller Art mitzufahren. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, ist es den Internatsschülerinnen untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, auch Mofas oder Roller, in das Internat mitzubringen, in erreichbarer Nähe des Internates abzustellen, zu benützen oder anderen Schüler*innen zu überlassen. Ausnahmen regelt die Schulleitung.
- (2) Tagesheimschülerinnen dürfen Kraftfahrzeuge, auch Mofas, nur für die notwendige Fahrt zu und von der Schule benützen, nicht jedoch in der Zeit dazwischen. Bei minderjährigen Tagesheimschülerinnen muss die Benützung von Mofas ausdrücklich von den Sorgeberechtigten genehmigt sein.
- (3) Fahren per Anhalter (Autostopp, Trampen) ist für minderjährige Internatsschülerinnen angesichts der damit verbundenen Gefahren untersagt. Unbeschadet des § 28 Abs.1e gilt dies auch für das Mitfahren bei Internatsschülerinnen.
- (4) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.
- (5) Fahrräder können mit Genehmigung der Internatsleitung in das Internat mitgebracht werden, sofern bei Minderjährigen auch die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt. Das Radfahren geschieht auf eigene Gefahr. Die Schülerinnen sind für die Verkehrssicherheit der Fahrräder selbst verantwortlich. Die Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgesperrt aufzubewahren. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung wird nicht übernommen.

§ 15 Waffen, Gefährliche Stoffe

- (1) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art (z.B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) sind untersagt.
- (2) Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) sind untersagt, ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht.
- (3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen hat in der Regel die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge.

§ 16 Rauchen, Alkohol, Rauschmittel

- (1) Den Schülerinnen wird dringend empfohlen, nicht zu rauchen; dies gilt zum Schutz der eigenen Gesundheit, wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf andere (Schutz vor dem Passivrauchen) und aus hygienischen Gründen.

- (2) Schülern unter 18 Jahren ist das Rauchen verboten. Den älteren Schülern ist es nur außerhalb von Schule und Internat gestattet. Das Rauchen in den Wohn- und Schlafbereichen ist, auch aus Sicherheitsgründen, unter allen Umständen verboten.
- (3) Besitz, Konsum und Weitergabe von alkoholischen Getränken sind untersagt. Die Internatsleitung kann für Veranstaltungen wie Internats- und Schulfeiern altersgemäße Ausnahmen zulassen.
- (4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 haben in der Regel die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge.
- (5) Besitz, Konsum und Weitergabe von Rauschmitteln, Drogen und dergleichen sind verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot hat grundsätzlich die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge. Soweit der Verstoß strafrechtlich relevant ist, prüft die Internatsleitung, ob außerdem Strafanzeige zu erstatten ist.
- (6) Bei Verdacht auf Besitz und/oder Konsum berauschender Mittel ist es der Internatsleitung gestattet, das Zimmer in Anwesenheit der Internatsschülerin zu durchsuchen. Die Erziehungsberechtigten werden zeitnah von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

§ 17 Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

§ 18 Telefon

Telefonanrufe für die Internatsschülerinnen können nur in den von der Internatsleitung festgesetzten Zeiten entgegengenommen werden. Der Betrieb von Funktelefonen ("Handy") bedarf der Genehmigung der Internatsleitung.

§ 19 Sachbeschädigung

(1) Mutwilliges Beschädigen oder Zerstören fremden Eigentums hat in schwerwiegenden Fällen die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.

(2) Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die von den Schülerinnen verursacht werden, nach Maßgabe des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrages.

III. STUDIUM

§ 20 Allgemeines

Es wird vorausgesetzt, dass allen Schülerinnen Mitarbeit im Unterricht und gewissenhaftes häusliches Studium, besonders während der zu Hause verbrachten Wochenenden, selbstverständliche Pflichten sind.

§ 21 Studierzeit

Die im Tagesplan angesetzten Studierzeiten sind pünktlich einzuhalten. Eine Befreiung ist nur durch die Internatsleitung möglich.

§ 22 Nachhilfeunterricht

Sollen Schülerinnen zusätzlich zu den unentgeltlichen Hilfen ihrer Erzieher*innen Nachhilfeunterricht bzw. Nachführunterricht erhalten, kann dies von der Internatsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachlehrkräften und den Vertragsnehmern vermittelt werden. Die Nachhilfestunden werden direkt zwischen Nachhilfelehrkräften und Vertragsnehmern vereinbart und abgerechnet.

IV. FREIZEIT

§23 Allgemeines

(1) Die freie Zeit außerhalb von Unterricht, Studierzeit und sonstigen Pflichtveranstaltungen dient der Entspannung und Erholung. Diese Freizeit soll der Schülerin Gelegenheit geben, sich nach seinen persönlichen Neigungen zu beschäftigen oder weiterzubilden.

(2) Den Schülerinnen werden Möglichkeiten geboten, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es wird dringend empfohlen, davon regen Gebrauch zu machen, soweit die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen nicht ohnehin verpflichtend ist. Eine umfassende Reglementierung der Freizeit ist nicht möglich und pädagogisch auch nicht sinnvoll. Sie unterliegt daher nur insoweit der Regelung durch die Internatsleitung, als Aufsichtspflicht, Erziehungsauftrag der Internatsschule oder Rücksicht auf die Gemeinschaft dies erfordern.

§ 24 Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsgeräte

(1) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume, von internatsschuleigenen Radio-, Kassetten- und Fernsehgeräten, von Büchern und sonstigen Druckschriften, die Arbeit von Interessengruppen, die Einteilung für Theaterabonnement, Konzertbesuche, Veranstaltungen im Internat und dergleichen regelt die Internatsleitung in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen der Schülerschaft.

(2) Für sportliche Betätigung stehen die Sportanlagen zur Verfügung. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis durch die Internatsleitung und unterliegt ihrer Aufsicht. Die für die einzelnen Disziplinen geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

(3) Internatseigene Bastel-, Spiel- und Sportgeräte etc. dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung ausgeliehen werden. Sie sind nach Gebrauch unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückzugeben.

(4) Entleiherinnen und Benutzerinnen derartiger Geräte und Einrichtungen haften für Verlust und Beschädigung.

§ 25 Ausgang

(1) Im Interesse eines geordneten Internatslebens und um der Internatsschule die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu ermöglichen, werden Ausgehzeiten und Ausgangsbereiche für die einzelnen Alters- bzw. Jahrgangsstufen von der Internatsleitung festgesetzt.

(2) Außerhalb der festgesetzten Ausgehzeiten darf der Bereich der Internatsschule nur mit Genehmigung der Internatsleitung verlassen werden. Die Schülerinnen haben sich vor Verlassen des Internatsbereichs abzumelden und nach Rückkehr anzumelden.

(3) Für das Verhalten in der Öffentlichkeit gelten neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Umgangsformen die Bestimmungen des Jugendschutzrechts.

(4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Ausgangsregelungen, eigenmächtiges Verlassen des Internates, sowie ein Verhalten in der Öffentlichkeit, welches das Ansehen der Internatsschule schwer schädigt, können die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben (Siehe hierzu auch § 6 des Internatsvertrages, der die Folgen einer Entlassung regelt!).

§ 26 Heimfahrt

- (1) Die Heimfahrt der minderjährigen Schülerinnen wird in Abstimmung zwischen Internatsschule und Sorgeberechtigten geregelt.
- (2) Sollte die Rückkehr am Anreisetag aus zwingenden Gründen (Krankheit, Unfall) nicht erfolgen können, so ist die Internatsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für die Dauer der Ferien und an Heimfahrwochenenden ist das Internat geschlossen. Während dieser Zeiten ist ein Verbleib von Schülerinnen im Internat nicht möglich.
- (4) Für die Feiertage gelten besondere Bestimmungen, die von der Internatsleitung jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Bei der Abreise in die Sommerferien müssen die Internatsschülerinnen alle ihnen gehörenden Gegenstände mitnehmen und Schränke und Behältnisse leer und unverschlossen hinterlassen.
- Dies ist erforderlich, um eine gründliche Reinigung sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten zu ermöglichen. Soweit Internatsschülerinnen Gegenstände über die Ferien nicht mit nach Hause nehmen können, bemüht sich die Internatsleitung, einen Abstellraum zur Verfügung zu stellen.

V. DER ERZIEHUNGSaufTRAG

§ 27 Elterliche Sorge

- (1) Für die Dauer des Aufenthalts der Schülerinnen im Internat übt die Internatsschule teilweise die elterliche Sorge aus, insbesondere die Aufsichtspflicht.
- (2) Die Internatsschule kann ihren Erziehungsauftrag nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllen. Lehrkräfte und Erzieher*innen stehen gerne für Aussprachen - möglichst nach Vereinbarung - zur Verfügung.

§ 28 Grenzen der Aufsichtspflicht

- (1) Zusätzlich zu der stets erforderlichen Genehmigung durch die Internatsleitung muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen, wenn minderjährige Internatsschülerinnen
- ohne Begleitung von Erzieher*innen an Wanderungen, Radfahrten, Skilauf, Eislauf, Camping, Veranstaltungen außerhalb der Internatsschule usw. teilnehmen wollen
 - ohne Aufsicht schwimmen gehen wollen
 - Bekannte, Verwandte oder Freunde außerhalb des Ausgangsbereiches besuchen wollen
 - außerhalb des Internats übernachten wollen (dies gilt nicht bei Internats- und Schulveranstaltungen)
 - in Kraftfahrzeugen anderer Personen mitfahren wollen (An- und Heimreise)
 - Vereinigungen aller Art beitreten, Kurse (z.B. Fahrschule, Vereine o.ä.) besuchen wollen
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, insbesondere wenn:
- die Teilnahme an Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Vereinen oder Gruppen den Erziehungszielen der Internatsschule widerspricht
 - die Veranstaltung außerhalb der Freizeit liegt oder bis in die späten Abendstunden dauert
 - die schulischen Leistungen oder die allgemeine Haltung der Schülerin eine Teilnahme nicht zulassen
- (3) Volljährige Internatsschülerinnen benötigen die Genehmigung der Internatsleitung in der Regel nur, wenn sie außerhalb des Internates übernachten wollen. Aus

wichtigen Gründen der in Absatz 2 genannten Art kann die Internatsleitung jedoch auch volljährigen Schülerinnen die Teilnahme an Veranstaltungen untersagen.

§ 29 Weisungsbefugnis

Die Sorgeberechtigten bzw. die volljährige Schülerin selbst ermächtigen die Internatsleitung, alle notwendigen pädagogischen und schulpsychologischen Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung des Erziehungs- und Ausbildungsauftrages und für die Wahrung der Ordnung im Internat erforderlich sind.

§ 30 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die Internatsordnung können insbesondere folgende Erziehungsmaßnahmen getroffen werden: Zurechtweisung, Verwarnung, Entzug von Vergünstigungen, zusätzliche Übungsaufgaben, Dienste für die Gemeinschaft.

(2) Gegenüber Schülerinnen, die schwerwiegend und/oder häufig gegen die Internatsordnung verstoßen, können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

a) Heimverweis (Tadel, Rüge)

b) Verschärfter Heimverweis (schwere Rüge)

c) Androhung der Entlassung

d) Sofortige Entlassung vom Internat, die das Ausscheiden aus der Schule zwingend zur Folge hat, ohne dass es eines besonderen schulrechtlichen Verfahrens bedarf (fristlose Kündigung des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrages).

(3) Eine Bindung an die obige Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahme der sofortigen Entlassung von der Internatsschule kann bei besonders schwerwiegenden oder besonders häufigen Verstößen auch dann getroffen werden, wenn die Internatsordnung dies nicht ausdrücklich vorsieht, im Übrigen in allen Fällen, in denen der Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrag die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vorsehen.

(5) Schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen können Auswirkungen auf den Verbleib der Schülerin im Internat oder Tagesheim haben. Umgekehrt hat die Entlassung aus dem Internat stets auch die Entlassung aus der Schule zur Folge.

VI. BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN

§ 31 Bekanntmachung der Internatsordnung

Vertragsnehmer und Schülerin erhalten eine Ausfertigung dieser Internatsordnung. Sie liegt überdies bei der Internatsleitung zur Einsichtnahme auf.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Internatsordnung tritt am 1.10.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Internatsordnung vom 15.9.1982 außer Kraft.

Anschriften

Schule

Gymnasium Max-Josef-Stift
Sprachliches und Musisches Gymnasium
mit Internat und Tagesheim
Mühlbaurstraße 15
81677 München
Telefon: 089/998435-0
Fax: 089/998435-155

Internat

Internat
Max-Josef-Stift
- Internat und Tagesheim -
Röntgenstraße 18
81679 München
Telefon: 089/998435-116, -115

ANLAGE 1

Ergänzungen zur Internatsordnung (ab 01/2022)

1. Krankheit

- Wer sich krank fühlt, muss dies morgens bei der Diensthabenden vor 8.00 Uhr melden; die Meldung erfolgt ausschließlich **persönlich** durch die Erkrankte, die **Diensthabende entscheidet, ob die Schülerin im Internat verbleiben soll.**
- Am Tag des Fehlens in der Schule (auch bei Befreiung während des Unterrichts) hat sich die Erkrankte auf ihrem Zimmer aufzuhalten; Arztbesuche müssen am Nachmittag wahrgenommen werden.
- Falls Eltern die erkrankte Schülerin vormittags abholen, wird um Rücksprache mit dem Sekretariat der Schule oder dem Internat gebeten.
- Soll die Schülerin allein nach Hause fahren, kann sie sich ab 13.00 Uhr bei der Diensthabenden abmelden.
- Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5-10, die während des Unterrichts erkranken, **können nur in dringenden Ausnahmefällen in das Internat.**
- Sollte eine Schülerin zu Hause krank werden, so muss dies sofort dem Internat **und** zusätzlich der Schule gemeldet werden.

2. Aufenthalt im Internat während der Unterrichtszeit

- Allen Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5-10 ist es generell **nicht erlaubt**, während der Unterrichtszeit oder während der Pausen das Internat zu betreten.
- Sollte die erste Stunde entfallen, ist ein Aufenthalt möglich (nach Absprache mit der Diensthabenden).
- Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11-12 können in ihren Zwischenstunden das Internat betreten, müssen ihren Aufenthalt aber auf dem Ausgangsblatt vermerken. Externe Schülerinnen dürfen **nur angemeldet** mit auf die Zimmer oder in die Aufenthaltsbereiche gebracht werden (Ausgangsblatt unter Punkt „Gäste“).
- Bei Unterrichtsausfall in der 5. Stunde halten sich die Tagesheim- und die Internatsschülerinnen der 5.-10. Jahrgangsstufe in den Aufenthaltsbereichen der Schule (Pausenhof, Aufenthaltsraum) auf, ab 12.20 Uhr ist der Aufenthalt in den Zimmern des Internats gestattet.

3. Mahlzeiten

- Die pünktliche Teilnahme an **allen Mahlzeiten** ist grundsätzlich für **alle** Internatsschülerinnen Pflicht (Dauer mindestens 15 Minuten). **Dies gilt auch für die Mahlzeiten am Wochenende!**
- Kann eine Schülerin ausnahmsweise an einer Mahlzeit nicht teilnehmen, muss sie sich dafür vorher die Genehmigung der Diensthabenden einholen.

4. Studierzeit

- Jahrgangsstufen 5 - 8: Im Studierraum montags bis donnerstags von 14.00-15.30 Uhr, freitags von 13.30-15.00 Uhr (nur für die Jahrgangsstufen 5-7).
- Jahrgangsstufen 9-10: Auf den Zimmern, montags bis donnerstags, stundenabhängig, in der Regel aber von 14.00-15.30 Uhr bzw. 16.30 Uhr. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 sind eigenverantwortlich hinsichtlich ihrer Lernzeit.
- Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 (bei Bedarf auch 7-9): Montags bis donnerstags von ca. 18.30-19.30 Uhr Abendstudierzeit.
- In Sonderfällen (schlechtes Notenbild) können auch Schülerinnen der Jahrgangsstufen 10 bis 12 der Aufsicht im Studierraum oder der Abendstudierzeit zugewiesen werden. Umgekehrt können Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5-9 bei besonders guten Leistungen teilweise von der Anwesenheitspflicht im Studierraum befreit werden.
- Für Schülerinnen mit Lernschwierigkeiten sind besondere Förderstudierzeiten am Nachmittag oder am Abend eingerichtet. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist ebenso Pflicht wie die an der regulären Studierzeit.

5. Übernachtungen

- Grundsätzlich müssen alle Schülerinnen während der Woche im Haus übernachten.
- Ausnahmen können nur in ganz begründeten Fällen gemacht werden und bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch Internatsleitung und Eltern.

6. Besuch (Modifizierung §11 Abs. 2 der Internatsordnung)

- Besuche in der Zeit von 12.20 bis 20.00 Uhr sind nur außerhalb von Studierzeit, Förderunterricht sowie Gemeinschaftsveranstaltungen möglich und müssen generell an der Pforte angemeldet und in das Ausgangsblatt unter Punkt „Gäste“ eingetragen werden.
- Alle Besucher müssen spätestens bis 20.00 Uhr das Internat verlassen haben.
- Schülerinnen unter 16 Jahren dürfen generell keine männlichen Besucher empfangen, 16-18-Jährigen kann der Besuch gestattet werden, jedoch nicht im Wohnbereich.
- Volljährigen Schülerinnen ist Herrenbesuch gestattet - max. zwei Stunden, spätestens bis 20 Uhr und nicht im Wohnbereich.

7. Ausgang unter der Woche (Sonntag ab 17.00 Uhr bis Freitag 18.00 Uhr)

Alle Schülerinnen müssen sich beim Verlassen des Internats **immer** in das Ausgangsblatt an der Pforte eintragen. Ausgänge über alle Essenszeiten sind nur in Ausnahmen möglich und bedürfen der **vorherigen** Absprache bis 17.15 Uhr mit den Diensthabenden!!!

Zeiten:

- Jahrgangsstufen 5 und 6: 2x wöchentlich von 16.30 - 17.50 Uhr, mind. je **zwei** Schülerinnen zusammen. Zusätzlich Nachmittagsbeschäftigung mit Erzieher.
- Jahrgangsstufe 7: Mo - Do von 16.00 - 17.50 Uhr
- Jahrgangsstufe 8: Mo - Do von 16.00 - 17.50 Uhr **und** von 18.30 bis 19.00 Uhr
- Jahrgangsstufe 9: Mo - Do von 16.00 - 17.50 Uhr **und** von 18.30 bis 20.00 Uhr
- 16-18 Jährige: Mo - Do von 16.00 - 17.50 Uhr **und** von 18.30 bis 20.00 Uhr **und** 1 x wöchentlich bis 22 Uhr (ein zweiter Abendausgang kann bei entsprechenden Leistungen genehmigt werden)
- Volljährige Schülerinnen: Mo - Do von 16.00 - 17.50 Uhr **und** von 18.30 - 20.00 Uhr **und** 1 x wöchentlich bis 22 Uhr (ein zweiter Abendausgang kann bei entsprechenden Leistungen genehmigt werden). Für volljährige Schülerinnen der Oberstufe kann als Sonderregelung zusätzlich **einmal** pro Woche ein „Schlüsselausgang“ genehmigt werden.

8. Ausgang am Wochenende (Freitag ab 18.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr)

- Jahrgangsstufen 5 und 6: Mindestens zu zweit, Dauer nach Absprache mit der Diensthabenden, Ausgang auch in Begleitung möglich. Abends wie unter der Woche.
- Jahrgangsstufen 7-10: Untertags maximal 3 Stunden am Stück, Essenszeiten müssen eingehalten werden, Ausnahmen nur mit Absprache der Diensthabenden. 7. Jahrgangsstufe abends wie unter der Woche.
- Jahrgangsstufen 8 bis 9: Zusätzlich abends bis 20 Uhr.
- Ab 16 Jahren: Zusätzlich freitags bis 23.00 und / oder samstags bis 24.00 Uhr.
- Volljährige Schülerinnen: Für **volljährige** Schülerinnen **der Oberstufe** kann als Sonderregelung zusätzlich **einmal** am Wochenende ein „Schlüsselausgang“ genehmigt werden.

9. Handy/Computer

Alle Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5-7 müssen **täglich (auch WE)** um 20.00 Uhr das Handy bei der Internatspforte abgeben. In der Regel können sich die Schülerinnen das Handy nach der Studierzeit abholen.

Eigene Computer müssen grundsätzlich bei der Internatsleitung **angemeldet** werden. **Die PC-- Nutzungsordnung muss strikt eingehalten werden.**

10. Foto- und Videoaufnahmen

Den Schülerinnen ist es nur gestattet, von sich selbst Aufnahmen zu machen oder machen zu lassen, nicht aber andere Personen oder die Räumlichkeiten des Internats zu fotografieren oder zu filmen und zu veröffentlichen.

11. Bettgehzeiten

- 5. Jahrgangsstufe: 21.00 Uhr Licht aus, am Wochenende 21.30 Uhr Licht aus
- 6. Jahrgangsstufe: 21.00 Uhr Licht aus, am Wochenende 21.30 Uhr Licht aus
- 7. Jahrgangsstufe: 21.45 Uhr Licht aus, am Wochenende 22.30 Uhr Licht aus
- 8. Jahrgangsstufe: 21.45 Uhr Licht aus, am Wochenende 22.30 Uhr Licht aus
- 9. Jahrgangsstufe: 22.00 Uhr Licht aus, am Wochenende Zimmeraufenthalt ab 23.00 bzw. 24.00 Uhr
- Ab 10. Jahrgangsstufe: Ab 22.00 Uhr auf den **eigenen** Zimmern, am Wochenende ab 23.00 bzw. 24.00 Uhr

Generell ist auf die absolute Einhaltung der Hausruhe ab 22.00 Uhr bis zum Ertönen des Weckgongs um 6.45 Uhr zu achten; d.h. **kein Aufenthalt auf den Gängen, nicht duschen, keine Besuche in anderen Räumen.**

12. Wochenende

- Schülerinnen, die sich für das Wochenende anmelden, müssen sich bis spätestens **Donnerstag, 8.00 Uhr** auf der beim Frühstück ausgelegten Liste verpflichtend eintragen und beide Nächte (Freitag bis Sonntag) im Internat verbringen. Das Verbleiben im Internat für nur eine Wochenendnacht ist nur im äußersten Notfall und nach rechtzeitiger Absprache mit der Internatsleitung möglich.
- Die Abreise ins Wochenende ist für die Jahrgangsstufen 5-7 am Freitag **nach** der Studierzeit (15.00 Uhr) möglich, ab der 8. Jahrgangsstufe ist die Abreise ab 13.05 Uhr möglich, Abreise der Jahrgangsstufen 11 bis 12 ab 12.15 Uhr. **Alle Schülerinnen müssen sich persönlich bei der Diensthabenden abmelden.**
- Die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5 und 6 kehren verpflichtend am Sonntagabend frühestens ab 17.00 Uhr **bis spätestens 19.30 Uhr** ins Haus zurück,
- Alle anderen Schülerinnen, die am Sonntag ins Internat zurückkommen, müssen frühestens ab 17.00 Uhr bis **spätestens 20.00 Uhr** im Hause sein!
- Ab Jahrgangsstufe 7 ist die Anreise auch Montag früh möglich. Schülerinnen, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, melden sich während des Frühstücks bei der Diensthabenden wieder an.
- Schülerinnen, die nach dem Wochenende (z.B. wegen Krankheit) nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt zurückkehren können, melden dies unverzüglich telefonisch dem Internat **und** auch der Schule (089/998435-0).

13. Ferien

Das Internat ist in allen Schulferien sowie an einzelnen langen Wochenenden geschlossen.

Die **Abreise** in die Ferien erfolgt am letzten Schultag **bis spätestens 14.00 Uhr**, die **Anreise** am letzten Ferientag **ab 17.00 Uhr** (Ausnahme: Nach Sommerferien schon ab 16.00 Uhr!) **bis spätestens 20.00 Uhr**.

ANLAGE 2

Tagesheimordnung (neu ab 01-2022)

1. Ziele der Studierzeit

- 1.1 Ziel der Studierzeit ist es, dass sich die Tagesheimschülerinnen bei der Erstellung der schulischen Aufgaben unter Aufsicht nachhaltig selbstständiges Lernen und sinnvolle Arbeitsorganisation aneignen.
- 1.2 Die Studierzeit beinhaltet eine Hausaufgabenbetreuung (Sorgfältigkeit, kleinere Hilfestellungen bei Problemen, Struktur, Förderung der Reflexionsfähigkeit).
- 1.3 In der Studierzeit soll ebenfalls die Zeit zu selbstverantwortlicher allgemeiner schulischer Vorbereitung gegeben sein (Wiederholung, Festigung, Weiterlernen).
- 1.4 Die Lehrkräfte der Studierzeit können Hilfestellung geben und Lösungsansätze vermitteln, eine Garantie auf Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweiligen Hausaufgabe kann aber nicht gegeben werden.

2. Regelmäßigkeit der Studierzeit

- 2.1 Die Studierzeit findet immer statt, Ausnahmen sind:
 - Der Freitag vor allen Ferien,
 - Wandertage / allgemeine Exkursionstage,
 - Lehrerkonferenzen.
- 2.2 Sollten andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulfeste, Pädagogische Konferenzen, Personalausflüge, Konzertveranstaltungen u.a.) eine größere Einschränkung der Studierzeit nach sich ziehen, werden die Erziehungsberechtigten über ein Rundschreiben mit Rücklaufzettel darauf aufmerksam gemacht.

3. Verpflichtende Teilnahme / Aufenthalt

- 3.1 Die Tagesheimschülerinnen sind verpflichtet am Mittagessen teilzunehmen.
- 3.2 Die Tagesheimschülerinnen sind verpflichtet, an der Studierzeit (Montag bis Donnerstag 14.00-15.30 Uhr, Freitag 13.30 bis 15.00 Uhr) teilzunehmen. Mit Beendigung der Studierzeit um 15.30 / 15.00 Uhr (Freitag) endet die Aufsichtspflicht der Schule. Ausnahme: Bei Buchung der freiwilligen Zusatzbetreuung (siehe Punkt 4) endet die Aufsichtspflicht um 16.15 Uhr.
- 3.3 Alle Tagesheimschülerinnen müssen sich nach dem Mittagessen bzw. nach dem Pflichtunterricht bis zum Ende der Studierzeit auf dem Schulgelände des Max-Josef-Stifts aufhalten.
- 3.4 Eine Abwesenheit von Mittagessen und Studierzeit kann **nur vorab mit Entschuldigung** (schriftlich oder per Mail) der Erziehungsberechtigten genehmigt werden (sog. Tagesentschuldigung).
- 3.5 Eine dauerhafte Abwesenheit von der Studierzeit und/oder dem Mittagessen aus berechtigten Gründen (z.B. regelmäßiger außerschulischer Termin, Musikunterricht, Teilnahme an Wahlfächern der Schule u.a.) muss von den

Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Tagesheimleitung beantragt werden (sog. Dauerentschuldigung).

- 3.6 Eine Befreiung von der Studierzeit nach eigenem Ermessen der Tagesheimschülerin (z.B. „Meine Tochter darf gehen, wenn die Hausaufgaben erledigt sind.“) kann nicht genehmigt werden.

4. Angebot des Tagesheims

- 4.1 Für die Tagesheimschülerinnen besteht die Möglichkeit, **mit vorheriger Anmeldung** (zu Schuljahresbeginn / zu Beginn des 2. Halbjahres bzw. mindestens mit einem Vorlauf von 14 Tagen) ein **kostenloses zusätzliches Betreuungsangebot von 15.30 bis 16.15 Uhr** zu nutzen. Das Angebot umfasst **je nach Bedarf und organisatorischen Möglichkeiten des Tagesheims** eine fachliche Bereuung durch Kollegen und/oder kreatives Gestalten.
- 4.2 Die Buchung dieser Zusatzbetreuung ist **freiwillig**.
- 4.3 Bei **Buchung** ist eine Nicht-Teilnahme der Schülerin jedoch **aktiv** bei der Tagesheimleitung zu **entschuldigen** (vgl. 3.4 bis 3.6). Dies ist zur Feststellung der Anwesenheit und für die Nachforschung bei fehlenden Schülerinnen unbedingt notwendig.

5. Verhalten der Tagesheimschülerinnen

- 5.1 Die Tagesheimschülerinnen sind verpflichtet, die Regelungen im Speisesaal (Tischdienst, angemessene Tischmanieren) einzuhalten.
- 5.2 Die Tagesheimschülerinnen müssen pünktlich zu den Pflichtveranstaltungen erscheinen.
- 5.3 Die Tagesheimschülerinnen sollen durch ihr Verhalten zu einer ruhigen Arbeitsatmosphäre während der Studierzeit beitragen.
- 5.4 Die Tagesheimschülerinnen sind verpflichtet, nach Aufforderung bzw. selbstständig eine Wiederholung oder Festigung des schulischen Stoffes vorzunehmen.